

**Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates  
für die 17. ordentliche Hauptversammlung  
am 14. Juni 2016**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate Governance-Bericht zum 31. Dezember 2015, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2015 und des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2015**

Der Vorstand schlägt vor, aus dem zum 31.12.2015 ausgewiesenen Bilanzgewinn der S&T AG in Höhe von EUR 27.558.629,12 eine Dividende in Höhe von EUR 0,08 (acht Euro Cent) pro dividendenberechtigter Aktie, das sind insgesamt EUR 3.506.896,32, auszuschütten und den verbleibenden Restbetrag auf neue Rechnung vorzutragen. Die Dividende stellt für österreichische ertragsteuerliche Zwecke eine Einlagenrückzahlung gemäß § 4 Abs 12 EStG dar. Der Ex-Dividendentag ist der 15.6.2016, der Zahltag für die Dividende ist der 21.6.2016.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2015**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2015 amtierenden Mitglieder des Vorstandes für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2015**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2015 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 5. Wahl des Abschlussprüfers für den Jahres- und Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2016**

Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 270 Absatz 1 UGB vor, für das Geschäftsjahr 2016 die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungs Gesellschaft m.b.H. mit dem Sitz in Linz zum

Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer zu bestellen. Der Aufsichtsrat stützt seinen Beschlussvorschlag auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses.

## 6. Beschlussfassung über

- a) **den Widerruf der bestehenden bedingten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 5 (Grundkapital) Abs 8 der Satzung um bis zu EUR 2.580.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.580.000 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2019) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen, und zwar im nicht ausgenützten Ausmaß von EUR 1.571.167 bzw 1.571.167 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien,**
- b) **die entsprechenden Änderungen des Aktienoptionsprogramms 2015 im nicht ausgenützten Ausmaß der Zuteilung von 1.571.167 Aktienoptionen, sowie**
- c) **die entsprechenden Änderungen der Satzung in § 5 (Grundkapital) Abs 8.**

Die 16. ordentliche Hauptversammlung der S&T AG vom 25.6.2015 beschloss, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bedingt zu erhöhen, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 2.580.000 durch Ausgabe von bis zu 2.580.000 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien erhöht wird, und zwar zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt 100 % des Börseschlusskurses am Tag der Einräumung der Option (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, die sich aus der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen. Die entsprechende Änderung der Satzung wurde in § 5 (Grundkapital) durch Einfügung eines neuen Absatzes 8 umgesetzt.

Im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 wurden an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen insgesamt 1.008.833 Aktienoptionen ausgegeben, welche die Bezugsberechtigten bei Ausübung zum Bezug von insgesamt bis zu 1.008.833 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der S&T AG berechtigen. Eine Ausgabe weiterer Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen ist nicht vorgesehen und wurden auch keine über die zum Bezug von 1.008.833 Stückaktien der S&T AG hinausgehenden Bezugsrechte im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 begründet.

Eine Erhöhung des Grundkapitals der S&T AG gemäß § 5 (Grundkapital) Abs 8 kann somit nur mehr im Ausmaß von bis zu EUR 1.008.833 durch Ausgabe von bis zu

1.008.833 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien erfolgen. Das bedingte Kapital gemäß § 5 (Grundkapital) Abs 8 im nicht ausgenützten Ausmaß von EUR 1.571.167 bzw 1.571.167 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien kann daher widerrufen werden ohne Bezugsrechte Bezugsberechtigter zu gefährden. Des Weiteren kann das Aktienoptionsprogramm 2015 der S&T AG, welches die Ausgabe von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen, die zum Bezug von bis zu 2.580.000 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien berechtigen, im nicht ausgenützten Ausmaß von 1.571.167 Aktienoptionen, die zum Bezug von bis zu 1.571.167 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien berechtigen, dahingehend angepasst werden, dass keine Ausgabe weiterer Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2015 der S&T AG mehr zulässig sind.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

- a) Die bestehende bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 5 (Grundkapital) Abs 8 der Satzung um bis zu EUR 2.580.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.580.000 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2019) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen, wird im nicht ausgenützten Ausmaß von EUR 1.571.167 bzw 1.571.167 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien, widerrufen.
- b) Das Aktienoptionsprogramm 2015 der S&T AG wird dahingehend abgeändert, dass keine Ausgabe weiterer Aktienoptionen unter dem Aktienoptionsprogramm 2015 der S&T AG mehr zulässig ist, welche über die ausgegebenen insgesamt 1.008.833 Aktienoptionen, welche die Bezugsberechtigten bei Ausübung zum Bezug von insgesamt bis zu 1.008.833 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der S&T AG berechtigen, hinausgeht.
- c) § 5 (Grundkapital) Abs 8 der Satzung wird entsprechend geändert, sodass dieser lautet wie folgt:

*„Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bedingt erhöht, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 1.008.833 durch Ausgabe von bis zu 1.008.833 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien erhöht wird, und zwar zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2015 an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt 100 % des Börseschlusskurses am Tag der Einräumung der Option (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Der Aufsichtsrat wird*

*ermächtigt, die sich aus der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.“*

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt 6 verwiesen, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.snt.at](http://www.snt.at) zugänglich ist.

## 7. Beschlussfassung über

- a) **den Widerruf der bestehenden bedingten Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 5 (Grundkapital) Abs 4 der Satzung laut Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29.9.2008 um EUR 3.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien, welche nur insoweit durchgeführt werden sollte, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen, weil keine Umtauschrechte von Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen bestehen,**
- b) **die entsprechenden Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) Abs 4, wonach Abs (4) auf Grundlage des Beschlusses der 17. ordentlichen Hauptversammlung vom 14.6.2016 gelöscht wurde.**

Die außerordentliche Hauptversammlung der S&T AG vom 29.9.2008 beschloss, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 5 (Grundkapital) Abs 4 der Satzung der Gesellschaft bedingt zu erhöhen, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 3.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien erhöht ist, soweit Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen.

Die S&T AG hat von diesem Recht zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen keinen Gebrauch gemacht. Somit existieren keine ausstehenden Wandelschuldverschreibungen der S&T AG, welche Umtauschrechte von Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen verbriefen. Des Weiteren wurde das bedingte Kapital gemäß § 5 (Grundkapital) Abs 4 der Satzung der Gesellschaft nicht zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen ausgenutzt.

Eine Erhöhung des Grundkapitals der S&T AG gemäß § 5 (Grundkapital) Abs 4 kann somit nicht erfolgen. Das bedingte Kapital gemäß § 5 (Grundkapital) Abs 4 im gesamten, nicht ausgenützten Ausmaß von EUR 3.000.000,00 bzw 3.000.000 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien kann daher widerrufen werden ohne Bezugsrechte von Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen zu gefährden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

- a) Die bestehende bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 5 (Grundkapital) Abs 4 der Satzung laut Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29.9.2008 um EUR 3.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 auf den Inhaber lautenden neuen Stückaktien, welche nur insoweit durchgeführt werden sollte, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Umtauschrecht Gebrauch machen, wird widerrufen weil keine Umtauschrechte von Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen bestehen.
- b) § 5 (Grundkapital) Abs 4 der Satzung wird entsprechend gelöscht und um den folgenden Löschhinweis ersetzt:

*„(gelöscht; auf Grundlage des Beschlusses der 17. ordentlichen Hauptversammlung vom 14.6.2016)“*

- 8. Beschlussfassung über eine bedingte Kapitalerhöhung im Ausmaß von bis zu EUR 2.000.000 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte Stückaktien gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG zur Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2016 – 2019 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2021) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens und die entsprechenden Änderungen der Satzung § 5 (Grundkapital) durch Einfügung eines neuen Absatzes (9).**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bedingt erhöht, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 2.000.000 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien erhöht wird, und zwar zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2016 – 2019 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2021) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt 100 % des Börseschlusskurses am Tag der Einräumung der Option (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die sich aus der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.
- b) Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) durch Einfügung eines neuen Absatzes (9), sodass dieser lautet wie folgt:

*„Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG bedingt erhöht, und zwar in der Weise, dass das Grundkapital um bis zu EUR 2.000.000 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 auf den Inhaber lautende neue Stückaktien*

*erhöht wird, und zwar zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2016 – 2019 (mit einer Laufzeit von fünf Jahren, sohin bis 2021) an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen. Der Ausgabebetrag der Aktien beträgt 100 % des Börseschlusskurses am Tag der Einräumung der Option (Ausübungspreis der Aktienoptionen). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die sich aus der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.“*

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.snt.at](http://www.snt.at) zugänglich ist.

## 9. Beschlussfassung über

- a) **den Widerruf der in der 15. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30.5.2014 erteilten Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien im nicht ausgenützten Umfang unter gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft,**
- b) **bei gleichzeitiger Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung bzw. Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Anbot unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (umgekehrten Bezugsrechts) zu beschließen, sowie**
- c) **die Ermächtigung des Vorstands, erforderlichenfalls das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

- a) Die in der 15. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 30.5.2014 erteilten Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien wird im nicht ausgenützten Umfang widerrufen und der Vorstand gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und 1b AktG ermächtigt, auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab 14.6.2016 sowohl über die Börse als auch außerbörslich zu erwerben, wobei der Gegenwert nicht mehr als 10 % unter bzw. über dem durchschnittlichen Börsenkurs der letzten 5 Börsentage vor Erwerb der Aktien liegen darf. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der durchschnittliche Schlusskurs für Aktien der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems tretenden Nachfolgesystems) an der

Frankfurter Wertpapierbörse. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein verbundenes Unternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Den Erwerb über die Börse kann der Vorstand der S&T AG beschließen, doch muss der Aufsichtsrat im Nachhinein von diesem Beschluss in Kenntnis gesetzt werden. Der außerbörsliche Erwerb unterliegt der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

- b) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung gemäß § 65 Absatz 1b AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung beziehungsweise Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot, auch unter Ausschluss des Wiederkaufsrechts (umgekehrten Bezugsrechts) der Aktionäre, zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Dies beinhaltet unter anderem die Ermächtigung, eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, von (Teil-)Betrieben und von Anteilen an inländischen und ausländischen Unternehmen zu verwenden sowie eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu verwenden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein verbundenes Unternehmen (§ 228 Absatz 3 UGB) oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden.
- c) Der Vorstand wird ermächtigt mit Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlichenfalls das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen, der diesem Beschlussvorschlag beiliegt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.snt.at](http://www.snt.at) zugänglich ist

## 10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

- a) **in § 7 (Zusammensetzung, Geschäftsordnung), wobei (i) durch Änderung von Abs (3) festgehalten werden soll, dass neben der Bestellung eines Vorsitzenden des Vorstands auch eine Bestellung von Stellvertretern des Vorsitzenden des Vorstands durch den Aufsichtsrat zulässig ist, (ii) durch Änderung von Abs (6) ein Diriminierungsrecht des Vorsitzenden des Vorstands iSv § 70 Abs 2 AktG sowie (iii) ebenfalls durch Änderung von Abs (6) festgehalten werden soll, dass das Diriminierungsrecht des Vorsitzenden des Vorstands auf den Stellvertreter bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands übergeht.**

**b) in § 17 (Verlauf der Hauptversammlung) Abs (1) im Hinblick auf Schreibfehler.**

Die Satzung der S&T AG sieht in § 7 (Zusammensetzung, Geschäftsordnung) Abs 3 derzeit vor, dass ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden kann. Im Hinblick auf eine mögliche Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands soll der Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung und die entsprechende Änderung der Satzung in § 7 (Zusammensetzung, Geschäftsordnung) Abs 3 berechtigt sein, neben dem Vorsitzenden des Vorstands auch einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands zu ernennen.

In § 7 (Zusammensetzung, Geschäftsordnung) Abs 6 der Satzung ist derzeit geregelt, dass der Vorstand mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fällt. Da es je nach Zahl bestellter Vorstandsmitglieder zu gleich vielen zustimmenden und ablehnenden Stimmen kommen kann, ist es nach Ansicht des Vorstands und Aufsichtsrat sinnvoll, ein sogenanntes Diriminierungsrecht im Sinne von § 70 Abs 2 AktG explizit in die Satzung aufzunehmen, wonach bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag gibt. Des Weiteren soll in Abs 6 festgehalten werden, dass das Diriminierungsrecht des Vorsitzenden des Vorstands bei dessen Verhinderung auf den Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands übergeht.

In § 17 (Verlauf der Hauptversammlung) Abs 1 sind zwei Rechtschreibfehler enthalten, welche korrigiert werden sollen. Des Weiteren ist der Klammerausdruck "(s)ein Stellvertreter" zu löschen, weil es lediglich einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats gemäß § 10 (Vorsitzender und Stellvertreter) Abs 1 der Satzung gibt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen daher vor, die Hauptversammlung möge folgende Beschlüsse fassen:

- a) § 7 (Zusammensetzung, Geschäftsordnung) Abs 3 der Satzung wird geändert, sodass dieser lautet wie folgt:

*„Ein Vorstandsmitglied kann zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden. Des Weiteren kann ein Vorstandsmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernannt werden.“*

- b) § 7 (Zusammensetzung, Geschäftsordnung) Abs 6 der Satzung wird geändert, sodass dieser lautet wie folgt:

*„Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag (Dirimierungsrecht). Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands geht das Dirimierungsrecht auf den Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands über.“*



- c) § 17 (Verlauf der Hauptversammlung) Abs 1 der Satzung wird geändert, sodass dieser lautet wie folgt:

*„Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen, hat der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.“*